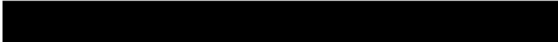


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Nur per E-Mail:

Kopie nur per E-Mail:
DIB16.GZD@zoll.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 13.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-729/004 II#0272

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag „Rahmenverträge“ [#188183] bei der
GZD**

HIER Abschluss Schreiben

BEZUG Ihre E-Mail v. 3. Juli 2020 sowie die von Ihnen zur Kenntnis gebrachte Korrespondenz mit
der GZD [GZD-Az.: O 1004-2020.00025-DI.B.16 (202000150949)]Sehr geehrte Frau B 

Sie haben in o.g. Angelegenheit den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gebeten, da Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) als verletzt ansehen. Nach Ihrer Auffassung handele es sich um eine einfache Anfrage.

In der Sache habe ich eine Stellungnahme der Generalzolldirektion (GZD) eingeholt. Die GZD hat substantiiert dargelegt, dass es sich *nicht* mehr um eine einfache und damit kostenfreie Auskunft handelt. Dabei hat die GZD insbesondere ausgeführt, dass für die Bearbeitung des Antrags innerhalb der Generalzolldirektion drei Organisationseinheiten zu beteiligen seien, bei denen Informationen zum Antragsgegenstand vorliegen können. Im Rahmen der Datenaufbereitung sei es erforderlich, die begehrten Informationen erst zusammenzuführen. Die begehrten Informationen seien teilweise nicht "auf Knopfdruck" ermittelbar, sondern müssten durch die Zuhilfenahme weiterer Informationsquellen erst ermittelt werden.

Die Ausführungen der GZD sind plausibel. Sie sind zudem hinreichend konkret und machen nachvollziehbar klar, dass mit mehr als einem geringen Aufwand zu rechnen ist. Vor



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

diesem Hintergrund kann ich das Vorgehen der GZD bei der Bearbeitung Ihres IFG-Antrags nicht beanstanden. Insbesondere kann ich nicht erkennen, dass die GZD durch die Annahme einer nicht mehr einfachen und voraussichtlich gebührenpflichtigen Anfrage Ihre Rechte verletzt hätte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.